



Vorstandshaftung bei den Krankenkassen

von

Prof. Dr. Heinz-Dietrich
Steinmeyer





*Nobody
is
Perfect
I am
Nobody*



Einführung

- Jeder Mensch macht Fehler
 - ➔ Manche kosten (viel) Geld
 - ➔ Manche haben andere Folgen
- Wer Verantwortung trägt geht Risiken ein und kann Fehler machen.
 - ➔ Wer Fehler macht, muss evtl. dafür haften
 - ➔ Die Angst vor der Haftung mag entscheidungs-scheu machen
 - ➔ Das wiederum kann auch schädlich sein
- Ist die Angst berechtigt?



Rechtsgrundlagen für Haftung

- Haftung von Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherung

§ 42 SGB IV:

- ➔ Haftung bei Verletzung der einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht nach § 839 BGB und Art. 34 GG
- ➔ Haftung gegenüber Versicherungsträger bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung
- ➔ Kein Verzicht des Versicherungsträgers auf Schadensersatz im Voraus
- ➔ Verzicht auf entstandene Ansprüche nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde



Haftungsauslösende Verhaltensweisen

- ④ Was kann passieren?
- ✓ Fehler bei der Erbringung von Sach- und Geldleistungen
- ✓ Fehler bei Abschluss von Kollektiv- oder Einzelverträgen
- ✓ Verletzungen des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes
- ✓ Fusion von Krankenkassen als verlustreiches Engagement
- ✓ Strategiewechsel von Filialen zu Online-Präsenz geht schief
- ✓ Angebot von Wahltarifen erweist sich als strategisch falsch
- ✓ Verstöße gegen Vorgaben des SGB V
- ✓ Etc.



Rechtsgrundlagen

- Allerdings:
 - Hauptamtlicher Vorstand in der GKV kein Selbstverwaltungsorgan (§ 31 Abs. 3 a S. 1 SGB IV)
 - Haftung nach allgemeinen Grundsätzen aus Dienstvertrag gegenüber der Krankenkasse
 - Wohl keine Haftungsprivilegierung nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen



■ **Haftungsvoraussetzungen**

- Anspruchsgrundlage aus Dienstvertrag oder Delikt
- **Achtung:** § 12 Abs. 3 SGB V
keine Anspruchsgrundlage
- Pflichtverletzung
- Schaden
- muss kausal durch Pflichtverletzung entstanden sein



Haftungsauslösende Verhaltensweisen

- Besonders in der GKV Mischung aus
 - ➡ Relativ klar abgegrenzten Aufgaben und Pflichtenkatalogen
 - ➡ Entscheidungen, die u.a. von der Einschätzung zukünftiger Entwicklungen abhängen



Haftung des Verwaltungsrats

- Im **Außenverhältnis** aus Amtspflichtverletzung und ggf. Delikt
- Bei Amtspflichtverletzung grds. Haftung durch Kasse
 - ➡ Rückgriff bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
- Haftung **gegenüber Versicherungsträger**
- Persönliche Haftung gegenüber VT aber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit



Haftung des Verwaltungsrats

■ Frage des Verschuldens

- Fehlerhafte Rechtsansichten?
- Fahrlässige Ermessensausübung?
z.B. Vermögensanlage (§§ 80,83 SGB IV)
- Keine Entlastung durch Berufung auf ungenügende Kenntnis der Sach- und Rechtslage



Haftung des Verwaltungsrats

- Haftungsrisiko nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit –
 - umfasst sog. Eigenschäden ebenso wie Fälle der Rückgriffshaftung
 - bei fiskalischem Verhalten ebenso wie bei Amtspflichtverletzung
- Haftungsbeschränkung trägt besonderer Situation Ehrenamtlicher Rechnung
- bedeutet aber nicht, dass völlig ohne Haftungsrisiko



Haftung des Vorstands

- Keine Haftungsprivilegierung außer bei Amtspflichtverletzung (Besonderheit GKV)
- Problematik von Entscheidungen, die u.a. von der Einschätzung zukünftiger Entwicklungen abhängig
 - ➡ Später Vorwurf an den Vorstand, dass er Verlauf vorher hätte erkennen können/müssen
 - ➡ Zu hohe Anforderungen führen zu schwerfälligen Entscheidungsprozessen und vorsichtigem Agieren
- ⊗ Ist das im Interesse der Versichertengemeinschaft?



Haftungsprivilegierung?

- In der freien Wirtschaft sog. **Business Judgment Rule**
- ➔ Trägt Umstand Rechnung, dass Entscheidungen zu treffen sind, deren Folgen/Ergebnisse man nicht sicher vorhersagen kann
- 🌐 Aktueller Beispielsfall:
 - 🌀 War es für die Commerzbank wirklich eine gute Idee, die Dresdner Bank zu kaufen?
 - Dresdner Bank hatte toxische Papiere im Portfolio



Business Judgment Rule

- § 93 I 1 AktG
- ➔ Vorstandsmitglieder haben bei Geschäftsführung Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden
- ➔ Pflichtverletzung liegt dann nicht vor, wenn Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohl der Gesellschaft zu handeln (*Business Judgment Rule*)



Business Judgment Rule

- Übertragung auch
 - ✓ auf die GmbH
 - ✓ auf die Genossenschaften
 - ✓ auf Stiftungen
 - ✓ auf Landesbanken

- Was hilft uns das hier?
- Ist die Situation bei Krankenkassen vergleichbar?



Übertragung auf Krankenkassen

- Übertragung auf Körperschaften des öffentlichen Rechts?
 - Besonderheit der Krankenkassen, dass im Wettbewerb bis hin zu Marktaustritt
 - Entscheidungsstrukturen deshalb auch näher an Wirtschaft
- Beleg für Besonderheiten gegenüber anderen KdöR auch §§ 31 Abs. 3 a und 35 a SGB IV
- ✘ Allerdings kein Freibrief für alle Entscheidungen!



Übertragung auf Krankenkassen

■ Kriterium der unternehmerischen Entscheidung

- Vorliegen einer Entscheidungssituation, in der alternative Aktionen durchgeführt werden können, die zu bestimmten Konsequenzen bei Betroffenen führen können

spannend z.B.

hinsichtlich Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- unvorhersehbar höhere Kosten



Übertragung auf Krankenkassen

■ Kriterium Handeln im Interesse der Krankenkasse

- ⊙ im Interesse der Versichertengemeinschaft der Krankenkasse?
- ⊙ oder
- ⊙ im Interesse der Versichertengemeinschaft aller GKV-Versicherten?

- Keine Verfolgung von Sonderinteressen
- oder sachfremde Einflüsse



Übertragung auf Krankenkassen

■ Kriterium Handeln auf der Basis angemessener Informationen

- Handeln muss auf sorgfältiger Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen beruhen
- In der konkreten Entscheidungssituation alle verfügbaren Informationsquellen tatsächlicher und rechtlicher Art auszuschöpfen
- Auf dieser Grundlage Vor- und Nachteile der Handlungsoptionen abzuschätzen und erkennbaren Risiken Rechnung tragen



Übertragung auf Krankenkassen

■ **Entscheidungsverfahren**

- Hinreichende Beratungsfrist
- Einhaltung der Verfahrensvorschriften
- Gutgläubigkeit bei der Entscheidung
- Dokumentation des Entscheidungsvorgangs



Übertragung auf Krankenkassen

■ Beweislast

- **Geschädigter** muss Pflichtverletzung und Schaden beweisen
- **Vorstandsmitglied** muss dann nachweisen, dass Voraussetzungen der Business Judgment Rule gegeben



Haftung von Vorständen

- Kein Freibrief aber Berücksichtigung der Situation
 - Kein Freibrief auch für unterschiedliche Rechtsansichten
 - keine legal judgment rule
 - Gibt Perspektive für typische Entscheidungssituationen
 - Weitere Erleichterungen durch D&O
-
- **Haftungsrisiken nicht**
 - **über- oder unterbewerten sondern**
 - **richtig einschätzen**